

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1004

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1004](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1004)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Bern, 5. Dezember 2017

# Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme

## *Argumentarium der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH im Hinblick auf die angekündigte Motion der SPK-S<sup>1</sup>*

### 1 Warum es einen neuen Schutzstatus braucht

Position der SFH in Kürze:

- Aus Sicht der SFH ist die vorläufige Aufnahme dringend durch einen neuen, positiven Schutzstatus zu ersetzen.
- Nachdem die Schwierigkeiten der vorläufigen Aufnahme bereits langjährig bekannt sind, hat man mit der aktuellen Diskussion eine konkrete Chance, um eine realistische Lösung im Sinne der Betroffenen sowie der Schweizer Gesellschaft zu finden.
- Es ist wichtig, dass die Einzelheiten des neuen Schutzstatus durch eine Expertenkommission erarbeitet werden. Denn die rechtlichen und faktischen Fragen in Zusammenhang mit diesem Thema sind komplex, und es braucht spezifische Kenntnisse und Erfahrungswerte, um wirksame Lösungen zu finden.

Weyermannsstrasse 10  
Postfach  
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75  
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7

### 2 Politische Argumente



Häufig wird gegen den positiven Status vorgebracht, dieser könne einen Pull-Faktor darstellen und dürfe daher nicht eingeführt werden.

Dieses Argument ist in vielerlei Hinsicht falsch oder irreführend:

- Es geht davon aus, dass Schutzsuchende ihr Zielland nach dem dort gewährten Status aussuchen, alle Forschungen zeigen aber, dass Familie, Communities, Sprache und kulturelle Nähe die Hauptfaktoren für die Wahl des Ziellandes sind.
- Asylsuchende haben sehr selten vertiefte Kenntnisse über das Rechtssystem ihres Aufnahmestaates und wenn dann nicht vor der Ankunft. Daher ist unwahrscheinlich, dass die Schweiz aufgrund einer Statusverbesserung als Zielland attraktiver werden würde. Alle Zahlen zeigen, dass die Zahl der Asylgesuche von den nationalen Rechtsänderungen unabhängig ist.
- Alle Nachbarländer (ausser Liechtenstein) haben bereits seit 2004/2006 einen solchen Status, auch daher ist nicht ersichtlich, warum eine Angleichung der Rechtspraxis einen Pull-Faktor darstellen sollte, da der Status in der Schweiz dann nicht besser ist als in den umliegenden Ländern.

Es ist in mehreren Studien nachgewiesen worden, dass Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen durch die Bezeichnung des Status allein bereits von Einstellungen abgeschreckt werden.

Studien zeigen auch, dass die Aufenthaltssicherheit zu einem selbstbestimmten Leben erheblich beiträgt. Personen mit einem sicheren Aufenthaltstitel sind eher bereit auch eine Rückkehr in Betracht zu ziehen, als bei einem prekären Status, da diesem das Sicherheitsnetz fehlt.

### 3 Zum Inhalt des Schutzes

Folgende Punkte zeigen auf, warum die vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus ersetzt werden muss:

- Vorläufig Aufgenommene haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge und bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz. Deshalb ist eine rasche und nachhaltige Integration und Teilhabe sowohl im Interesse der Betroffenen, als auch der Schweizer Gesellschaft.
- Mangelnde oder verzögerte Integration hat hohe Kosten insbesondere für die Kantone und Gemeinden zur Folge, weil die Betroffenen dann langfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Um dies zu vermeiden, müssen die Schutzberechtigten rasch bei der Integration unterstützt werden, damit sie mit der Zeit auf eigenen Beinen stehen können.
- Als Voraussetzung für eine gelungene Integration brauchen alle Schutzberechtigten einen Zugang zu den grundlegenden Rechten: Arbeitsmarktintegration,<sup>2</sup> Kantonswechsel, Familiennachzug, Reisemöglichkeit und Sozialhilfe.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch die Forderungen der SKOS für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, 13. Januar 2017, [http://www.skos.ch/fileadmin/migrated/content\\_uploads/2017\\_MM\\_Arbeitstatt\\_Sozialhilfe-d\\_01.pdf](http://www.skos.ch/fileadmin/migrated/content_uploads/2017_MM_Arbeitstatt_Sozialhilfe-d_01.pdf).

- Die heutige vorläufige Aufnahme beinhaltet zahlreiche Hürden, die eine Integration in der Schweiz erschweren. Diese Massnahme entspricht nicht der Realität und weder den Bedürfnissen der Betroffenen noch der Schweizer Gesellschaft.
- Die Bezeichnung «vorläufig» und das rechtliche Konstrukt der vorläufigen Aufnahme als «Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug» ist kaum verständlich und sorgt für Unklarheiten, unter anderem bei potentiellen Arbeitgebern. Dies hält sie davon ab, vorläufig Aufgenommene einzustellen. Dadurch haben viele Betroffene keine Gelegenheit, zu arbeiten, und sind von der Sozialhilfe abhängig.
- Der Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene ist heute stark eingeschränkt, es besteht eine dreijährige Wartefrist. Dies ist nicht gerechtfertigt, denn die Betroffenen können ihr Familienleben nicht anderswo leben. Dass die Familie zusammenleben kann, ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in der Schweiz.
- Weil die Kantone und Gemeinden direkt betroffen sind von den Schwierigkeiten mit der vorläufigen Aufnahme, haben sich auch die KdK, die SODK sowie Städte- und Gemeindeverband für eine Verbesserung des Status ausgesprochen.
- Sollte der Schutzbedarf später aufgrund veränderter Umstände wegfallen, kann auch der neue Schutzstatus (wie bereits heute) nachträglich aufgehoben werden. Allfällige hier erworbene Berufskennnisse können der Person auch bei der Wiedereingliederung im Heimatland helfen.

## 4 Warum der Status S keine Lösung ist

Der Schutzstatus S bietet aus folgenden Gründen keine Alternative zu einem neuen, positiven Schutzstatus, und ist aus unserer Sicht abzuschaffen:

- Die Einfachheit der Schutzgewährung ist eine Fehlannahme. Es müsste genau geprüft werden, welche Gruppe, einen solchen Schutzstatus gewährt erhält und wie sie abzugrenzen wäre, dies ist extrem komplex und gar nicht einfach.
- Der Schutzstatus S existiert nur auf Papier. Es fehlt jegliche praktische Erfahrung mit dem Status. Der Status S wurde noch nie angewandt, aber schon in unzähligen Revisionen geändert. Aus rechtlicher Sicht fügt sich das dadurch entstandene Konstrukt nicht in den schlüssigen und effizienten Ablauf eines Asylverfahrens, ist rechtlich inkohärent.
- Personen mit Status S haben fünf Jahre lang keinen Anspruch auf Integrationsmassnahmen. Sie werden so in einem Zwischenstatus gehalten, der den derzeitigen Bemühungen des Bundes zur Integration von Geflüchteten diametral entgegensteht. Auch steht dies den Forderungen von kantonaler Seite, beispielsweise der SKOS, nach stärkerer Förderung der Arbeitsmarktintegration entgegen.

- Wird der Schutzstatus – wie vorgesehen – nach einer gewissen Zeit aufgehoben, müssen vor einer allfälligen Wegweisung Einzelfallabklärung getätigt werden. Dadurch wird mehr Aufwand für Bund und Kantone generiert. In den meisten Fällen würde dann ein reguläres Asylverfahren durchgeführt. Dabei ist die Abklärung der Sachverhalte nach einer so langen Zeit zusätzlich erschwert.
- Gegen die Anordnung des Schutzstatus kann keine Beschwerde erhoben werden, selbst wenn die Person individuell als Flüchtling möglicherweise einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung hätte.
- Der Schutzstatus S hebt Dublin aus. Für alle Personen, die den Status erhalten wird die Schweiz zuständig, da die Gewährung eines Aufenthaltsrechts zum Zuständigkeitsübergang führt.